



An die Eltern der Schüler  
in Jahrgangsstufe 12

24.04.2020/NIK

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie bereits angekündigt, möchten wir Sie über die nun vorliegende Detailregelung zur Ermittlung und Berechnung der Noten im Kurshalbjahr 12/2 informieren.

Bei der Ermittlung der Ergebnisse wird zwischen verschiedenen Fällen unterschieden:

- FALL 1: Es liegen überhaupt keine Ergebnisse aus 12/2 vor (keine Schulaufgabe und/oder kein mündlicher, kleiner Leistungsnachweis): In diesen Fällen wird jeweils der gerundete Durchschnitt der Kurshalbjahre 11/1 bis 12/1 als Note für 12/2 angesetzt. Alternativ kann eine Ersatzprüfung stattfinden (zu der Option der Ersatzprüfung unten mehr).
- In folgenden Fällen findet eine Günstiger-Prüfung durch die Kursleiter statt:
  - a. FALL 2: Es liegt eine Schulaufgabe aus 12/2 vor: Wahl zwischen dem Ergebnis dieser Schulaufgabe oder dem Durchschnitt der Schulaufgaben aus 11/1 bis 12/1
  - b. FALL 3: Es liegt nur einer der beiden erforderlichen kleinen Leistungsnachweise vor: Wahl zwischen dem Durchschnitt der mündlichen Gesamtergebnisse von 11/1 bis 12/1 oder zwischen dem Durchschnitt aus den mündlichen Gesamtergebnissen von 11/1 bis 12/1 und der einen vorliegenden mündlichen Note aus 12/2 (die dann 50% dieses Rechenergebnisses zählt)
  - c. FALL 4: Es liegen ausreichende kleinen Leistungsnachweise (mindestens zwei) aus 12/2 vor: Wahl zwischen dem regulären Ergebnis von 12/2 oder dem Durchschnitt der Halbjahre 11/1 bis 12/1 oder dem Durchschnitt der Halbjahre 11/1 bis 12/1 und der besten mündlichen Note aus 12/2 (die dann wiederum 50% des Gesamtergebnisses ausmacht).

Bitte machen Sie sich keine Sorgen über dieses kompliziert klingende Verfahren: **Unsere Lehrkräfte werden diese Vergleichsberechnung für alle ihre Schüler selbst durchführen. Sie brauchen selbst nichts zu berechnen.**

Für die Fälle, in denen nicht die eigentlich vorgeschriebene Zahl von Leistungsnachweisen vorliegt (also keine Schulaufgabe und/oder nicht mindestens zwei kleine Leistungsnachweise in 12/2) sieht das Verfahren auch eine schriftliche bzw. mündliche Ersatzprüfung vor. Diese Ersatzprüfungen finden nach den mündlichen Zusatzprüfungen statt, also in der zweiten Juliwoche (bis Freitag, 10. Juli). Erfreulicherweise ist die **Teilnahme an dieser Ersatzprüfung freiwillig**, so dass die Schüler, falls sie das nicht wünschen, nicht mehrere Wochen nach den Abiturprüfungen noch an weiteren Prüfungen teilnehmen müssen. Die Entscheidung über die Teilnahme an diesen Ersatzprüfungen trifft nicht die Schule, sondern der betreffende Schüler selbst in Absprache mit Ihnen.

Für individuelle Beratung in Einzelfällen steht Ihnen Frau Maiberger gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD Gerhard Nickl